

1979	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1979	Nr. 77
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 79	Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) neu: 611-18	2353
21. 12. 79	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien 112-1	2358
21. 12. 79	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV 1980) neu: 611-10-14-1	2359
21. 12. 79	Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz 7822-3-10, 7822-3-11, 7822-3-12, 7822-3-13, 7822-3-16, 7822-3-14	2379
21. 12. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung 827-6-1	2386
21. 12. 79	Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (3. KHV § 10 Abs. 1) 2126-9	2388
28. 12. 79	Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs neu: 930-6-5	2389

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	2391
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2391

Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)

Vom 21. Dezember 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:

1. Feuerversicherungen,
2. Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob das Versicherungsentgelt dem Versicherungsnehmer in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.

(2) Eine Versicherung im Sinne des Absatzes 1 wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung im Sinne des Absatzes 1 bilden können.

§ 2

Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Darunter fallen insbesondere Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten. Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem son-

stigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird, wie Kosten für die Ausstellung einer Ersatzzurkunde oder Mahnkosten.

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) das Versicherungsentgelt,
2. bei Gebäudeversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 25 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts als Feueranteil und
3. bei Hausratversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts als Feueranteil.

(2) Die Steuer ist vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte (Absatz 1 Nr. 1) und der Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 um die zurückgezahlten Versicherungsentgelte und
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 um die auf die Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) entfallenden zurückgezahlten Entgelte.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(4) Das der Steuerberechnung zugrunde zu legende Entgelt darf nicht um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.

(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 4

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder eines Versicherungsmonopols entsteht 12 vom Hundert,
2. in den übrigen Fällen 5 vom Hundert.

(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz statt 12 vom Hundert 11,429 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,762 vom Hundert.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Versicherer.

(2) Hat der Versicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner.

(3) Ist ein Bevollmächtigter (Absatz 2) nicht bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.

§ 6

Rückversicherung

Nimmt der Versicherer Rückversicherung, so ist er berechtigt, das Versicherungsentgelt, das er an den Rückversicherer zu entrichten hat, um den der Steuer entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.

§ 7

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt entgegengenommen (§ 3 Abs. 2), angefordert (§ 3 Abs. 3) oder gezahlt (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 3) worden ist.

§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums (Absatz 2)

1. eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und
2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2 400

Deutsche Mark betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.

(3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.

§ 9

Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 5 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 vereinbart haben.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zuständig.

(4) In den Fällen, in denen die Zuständigkeit sich nicht aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gegenstände befindet.

§ 11

Zerlegung des Aufkommens

(1) Bei Versicherern, deren Wirkungskreis auf ein Land beschränkt ist, steht die Steuer dem Land zu, in dessen Gebiet der Wirkungskreis des Versicherers fällt. Bei den anderen Versicherern wird die Steuer nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, deren Wirkungskreis sich über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, wird die Steuer bis zum 31. Dezember 1983 nach der Belegenheit der versicherten Gegenstände auf die beteiligten Länder zerlegt. Die Zerlegung ist von der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem der Versicherer seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der beteiligten Länder durchzuführen. Dabei sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse Abschlagszahlungen festzulegen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres zu leisten sind.

(3) Das Gesamtaufkommen der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer wird bis zum 31. Dezember 1983 so zerlegt, daß auf die einzelnen Länder nachstehende Anteile entfallen:

Baden-Württemberg	15,79 v. H.
Bayern	11,69 v. H.
Berlin	3,28 v. H.
Bremen	2,47 v. H.
Hamburg	8,36 v. H.
Hessen	9,89 v. H.
Niedersachsen	9,48 v. H.
Nordrhein-Westfalen	32,09 v. H.
Rheinland-Pfalz	3,56 v. H.
Saarland	1,36 v. H.
Schleswig-Holstein	2,03 v. H.

Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Finanzamt mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg

- a) das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113),
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert
 1. durch die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 27. September 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 299) und
 2. durch die Verordnung Nr. 1086 der Landesregierung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 25. April 1950 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 52);

2. in Bayern

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der in der bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts, Ergänzungsband S. 128 Nr. 53, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der in der bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts, Ergänzungsband S. 129 Nr. 54, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. in Berlin

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband III, Gliederungsnummer 6110-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband III, Gliederungsnummer 6110-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

4. in Bremen

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-e-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des bremischen Rechts (früheres Reichsrecht), Gliederungsnummer 61-e-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;

5. in Hamburg

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 61-p, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II, Gliederungsnummer 61-p, veröffentlichten bereinigten Fassung;

6. in Hessen

- a) das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 349),
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 349);

7. in Niedersachsen

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt – Sonderband II S. 489, Gliederungsnummer 61111, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt – Sonderband II S. 489, Gliederungsnummer 61111, veröffentlichten bereinigten Fassung;

8. in Nordrhein-Westfalen

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts – RGS. NW. S. 85 – veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts – RGS. NW. S. 85 – veröffentlichten bereinigten Fassung;

9. in Rheinland-Pfalz

- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht, S. 142),

- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Reichsrecht, S. 143);
10. im Saarland
- a) das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1059 vom 28. März 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 378),
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert durch das Gesetz Nr. 681 vom 3. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1089);
11. in Schleswig-Holstein
- a) das Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts (GS Schl.-H. II), Gliederungsnummer 611-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- b) die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz in der in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts (GS Schl.-H. II), Gliederungsnummer 611-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien

Vom 21. Dezember 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Hinter den Worten „nach Absatz 3 Nr. 2“ werden die Worte „sowie die auf Bewerber nach Absatz 4“ eingefügt.

Artikel 1

§ 18 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, sofern sie mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Juli 1967 in Kraft, mit der Maßgabe, daß für die Bundestagswahlen 1969 und 1972 die Wahlkampfkosten für Bewerber im Sinne des § 18 Abs. 4 mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark für jede Erststimme im Wahlkreis erstattet werden und ein Abzug dieser Erstattungsbeträge für diese Wahlen von dem Wahlkampfkostenpauschale nach § 18 Abs. 5 nicht stattfindet.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
(UStDV 1980)**

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des § 3 a Abs. 2 Nr. 2 und des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 3 a Abs. 5, des § 4 Nr. 1, 3 und 5, des § 4 a Abs. 2, des § 6 Abs. 4, des § 7 Abs. 4, des § 8 Abs. 3, des § 10 Abs. 6, des § 14 Abs. 4, des § 15 Abs. 8, des § 15 a Abs. 7, des § 18 Abs. 6 bis 9, des § 22 Abs. 6, des § 23 Abs. 1, des § 25 Abs. 2 und des § 26 Abs. 5 dieses Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Zu § 3 a des Gesetzes

§ 1

Sonderfälle des Ortes der sonstigen Leistung

Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegenden Ort aus betreibt,

1. eine sonstige Leistung, die in § 3 a Abs. 4 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Erhebungsgebiet ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder
2. eine sonstige Leistung, die nicht in § 3 a Abs. 2 oder 4 des Gesetzes bezeichnet ist, an einen im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer, eine im Erhebungsgebiet belegene Betriebsstätte eines Unternehmers oder eine im Erhebungsgebiet ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist diese Leistung abweichend von § 3 a Abs. 1 des Gesetzes als im Erhebungsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegt.

§ 2

Verbindungsstrecken im Erhebungsgebiet

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Außengebiet, die über das Erhebungsgebiet führt, als außengebietliche Beförderungsstrecke anzusehen, wenn diese Verbindungsstrecke den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt und der Streckenanteil im Erhebungsgebiet nicht länger als 30 Kilometer ist. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. § 7 bleibt unberührt.

§ 3

Verbindungsstrecken im Außengebiet

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Erhebungsgebiet, die über das Außengebiet führt, als Beförderungsstrecke im Erhebungsgebiet anzusehen, wenn der außengebietliche Streckenanteil nicht länger als 10 Kilometer ist. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. § 7 bleibt unberührt.

§ 4

Anschlußstrecken im Schienenbahnverkehr

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Schienenbahnen sind anzusehen:

1. als Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet die Anschlußstrecken im Außengebiet, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Erhebungsgebiet betrieben werden, sowie Schienenbahnstrecken in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfrei-gebieten,
2. als außengebietliche Beförderungsstrecken die Anschlußstrecken im Erhebungsgebiet, die von Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Außengebiet betrieben werden.

§ 5

Kurze Straßenstrecken im Erhebungsgebiet

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind Streckenanteile im Erhebungsgebiet, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als 10 Kilometer sind, als außengebietliche Beförderungsstrecken anzusehen. § 6 bleibt unberührt.

§ 6

Straßenstrecken in Zollfrei-gebieten

Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen von und zu den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfrei-gebieten sowie zwischen diesen Zollfrei-gebieten sind die Streckenanteile in diesen Zollfrei-gebieten als Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet anzusehen.

§ 7

Kurze Strecken im grenzüberschreitenden Verkehr mit Wasserfahrzeugen

(1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Erhebungsgebiet und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in diesen Zollfreigebieten als Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet anzusehen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die in Häfen im Erhebungsgebiet beginnen und enden, sind

1. außengebietliche Streckenanteile als Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet anzusehen, wenn die Streckenanteile im Außengebiet nicht länger als 10 Kilometer sind, und
2. Streckenanteile im Erhebungsgebiet als außengebietliche Beförderungsstrecken anzusehen, wenn
 - a) die Streckenanteile im Außengebiet länger als 10 Kilometer und
 - b) die Streckenanteile im Erhebungsgebiet nicht länger als 20 Kilometer
 sind.

Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigebieten sind in diesen Fällen als Beförderungsstrecken im Erhebungsgebiet anzusehen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die zwischen Seehäfen im Außengebiet oder zwischen einem Seehafen im Erhebungsgebiet und einem Seehafen im Außengebiet durchgeführt werden, sind Streckenanteile im Erhebungsgebiet als außengebietliche Beförderungsstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigebieten nicht wie Umsätze im Erhebungsgebiet zu behandeln.

(4) Häfen im Erhebungsgebiet im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes).

Zu § 4 Nr. 1 und den §§ 6 und 7 des Gesetzes

Ausfuhrnachweis und buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr

§ 8

Grundsätze für den Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen

(1) Bei Ausfuhrlieferungen (§ 6 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, daß er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Außengebiet befördert oder versendet hat (Ausfuhrnachweis). Die Voraussetzung muß sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) Ist der Gegenstand der Lieferung durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so muß sich auch dies aus den Belegen nach Absatz 1 eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

§ 9

Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Beförderungsfällen

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Außengebiet befördert hat (Beförderungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch einen Beleg führen, der folgendes enthält:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstandes,
3. den Ort und den Tag der Ausfuhr,
4. eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle. An die Stelle dieser Bestätigung tritt bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1), das nicht bei einer Grenzzollstelle beginnt,
 - a) eine Ausfuhrbestätigung der Abgangszollstelle, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, oder
 - b) eine Abfertigungsbestätigung der Abgangszollstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungszollstelle im Außengebiet.

§ 10

Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Versandungsfällen

(1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Außengebiet versendet hat (Versandungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig wie folgt führen:

1. durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke, oder
2. durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch eine Versandbestätigung des Lieferers. Der sonstige Beleg soll enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Ausstellers sowie den Tag der Ausstellung,
 - b) den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist,
 - c) die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstandes,
 - d) den Ort und den Tag der Ausfuhr oder den Ort und den Tag der Versendung in das Außengebiet,

- e) den Empfänger und den Bestimmungsort im Außengebiet,
- f) eine Versicherung des Ausstellers, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Geltungsbereich dieser Verordnung nachprüfbar sind,
- g) die Unterschrift des Ausstellers.

(2) Ist es dem Unternehmer in den Versandungsfällen nicht möglich oder nicht zumutbar, den Ausfuhrnachweis nach Absatz 1 zu führen, so kann er die Ausfuhr wie bei den Beförderungsfällen (§ 9) nachweisen.

§ 11

Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen

(1) In den Fällen, in denen der Gegenstand der Lieferung durch einen Beauftragten vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden ist (Bearbeitungs- und Verarbeitungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch einen Beleg nach § 9 oder § 10 führen, der zusätzlich folgende Angaben enthält:

1. den Namen und die Anschrift des Beauftragten,
2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des an den Beauftragten übergebenen oder versendeten Gegenstandes,
3. den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstandes durch den Beauftragten,
4. die Bezeichnung des Auftrages und der vom Beauftragten vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Ist der Gegenstand der Lieferung durch mehrere Beauftragte bearbeitet oder verarbeitet worden, so haben sich die in Absatz 1 bezeichneten Angaben auf die Bearbeitungen oder Verarbeitungen eines jeden Beauftragten zu erstrecken.

§ 12

Ausfuhrnachweis bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr

Bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 des Gesetzes) sind die Vorschriften über die Führung des Ausfuhrnachweises bei Ausfuhrlieferungen (§§ 8 bis 11) entsprechend anzuwenden.

§ 13

Buchmäßiger Nachweis bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr

(1) Bei Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§§ 6 und 7 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der Lohnveredelung,
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers oder Auftraggebers,
3. den Tag der Lieferung oder der Lohnveredelung,
4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
5. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Ausfuhr (§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
6. die Ausfuhr.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, in denen der Abnehmer kein außengebietlicher Abnehmer ist, soll der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 aufzeichnen:

1. die Beförderung oder Versendung durch ihn selbst,
2. den Bestimmungsort.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes soll der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 aufzeichnen:

1. die Beförderung oder Versendung durch ihn selbst,
2. den Bestimmungsort,
3. den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,
4. den Erwerbzweck des Abnehmers.

(5) In den Fällen des § 6 Abs. 3 des Gesetzes soll der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 aufzeichnen:

1. den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,
2. den Verwendungszweck des Beförderungsmittels.

(6) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes, in denen der Auftraggeber kein außengebietlicher Auftraggeber ist, ist Absatz 3 und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

Sonderregelungen für den Reiseverkehr

§ 14

Ausschluß der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

(1) Die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen ist ausgeschlossen, wenn

1. der Gegenstand der Lieferung im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ausgeführt wird und
2. das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 457 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Eine Ausfuhr im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr liegt vor, wenn

1. der Abnehmer ein außengebietlicher Abnehmer ist, der seinen Wohnort in einem Gebiet hat, das zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehört (Artikel 227 Abs. 1, 4 und 5 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft),
2. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung für private Zwecke erworben hat und
3. der Abnehmer oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt hat.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für die auf die Lieferung folgende Einfuhr des Gegenstandes in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Einfuhrumsatzsteuer erhoben worden ist und der Unternehmer die Besteuerung der Einfuhr buchmäßig nachgewiesen hat.

§ 15

Einfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

(1) In den Fällen einer Ausfuhr im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (§ 14 Abs. 2), in denen das Entgelt für die Lieferung zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer 457 Deutsche Mark übersteigt, ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß der Unternehmer die Einfuhr des Gegenstandes der Lieferung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nachgewiesen hat. Der Einfuhrnachweis tritt an die Stelle des Ausfuhrnachweises. Die §§ 8 bis 11 sind nicht anzuwenden.

(2) Der Unternehmer muß den Einfuhrnachweis im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Beleg führen. Der Beleg muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes,
3. den Namen und die Anschrift des außengebietlichen Abnehmers,
4. einen Sichtvermerk der Zollbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den der Gegenstand eingeführt worden ist.

§ 16

Zusätzliche Nachweise bei Ausfuhrlieferungen im kommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

(1) In den Fällen einer Ausfuhr im kommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ist die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen davon abhängig, daß der Unternehmer die Unternehmereigenschaft des Abnehmers und dessen Erwerbzzweck buchmäßig nachgewiesen hat. § 6 Abs. 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Eine Ausfuhr im kommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr liegt vor, wenn der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand der Lieferung für Zwecke seines Unternehmens erworben hat, und im übrigen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 3 erfüllt sind.

§ 17

Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen im außergemeinschaftlichen Reiseverkehr

(1) In den Fällen einer Ausfuhr im außergemeinschaftlichen Reiseverkehr soll der Beleg nach § 9 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des außengebietlichen Abnehmers,
2. eine Bestätigung der Grenz Zollstelle, daß die nach Nummer 1 gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem vorgelegten Paß oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Außengebiet verbringt.

(2) Eine Ausfuhr im außergemeinschaftlichen Reiseverkehr liegt vor, wenn

1. der Abnehmer ein außengebietlicher Abnehmer ist, der seinen Wohnort in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat und
2. der Abnehmer oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck ausgeführt hat.

Zu § 4 Nr. 2 und § 8 des Gesetzes

§ 18

Buchmäßiger Nachweis bei Umsätzen für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt

Bei Umsätzen für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8 des Gesetzes) ist § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich soll der Unternehmer aufzeichnen, für welchen Zweck der Gegenstand der Lieferung oder die sonstige Leistung bestimmt ist.

Zu § 4 Nr. 3 des Gesetzes

§ 19

Grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen

(1) Als Beförderungen im Sinne des § 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes gelten nicht:

1. die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen, bei der der Absende- und Bestimmungsort im Erhebungsgebiet liegen und das Außengebiet nur im Wege der Durchfuhr berührt wird,
2. die grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen oder die Beförderung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom Außengebiet in das Erhebungsgebiet auf Grund einer nachträglichen

Verfügung zu einem anderen als dem ursprünglich im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort, soweit die Kosten für diese Beförderung nicht in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 11 des Gesetzes) enthalten sind.

(2) Als Besorgung einer grenzüberschreitenden Beförderung (§ 4 Nr. 3 Buchstabe a und § 3 Abs. 11 des Gesetzes) ist auch die Leistung eines Empfangspediteurs anzusehen, soweit er von dem Empfänger des Gegenstandes oder von einem Dritten Beträge vereinnahmt und an einen anderen als Entgelt für eine in § 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes bezeichnete Leistung wieder verausgabt.

§ 20

Belegmäßiger Nachweis

bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr beziehen

(1) Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr bezieht (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege nachweisen, daß die Kosten für diese Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.

(2) Bei einer Leistung, die sich unmittelbar auf einen Gegenstand der Ausfuhr oder der Durchfuhr bezieht (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Gegenstandes nachweisen. Die Voraussetzung muß sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben. Die Vorschriften über den Ausfuhrnachweis in den §§ 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer muß die Nachweise im Geltungsbereich dieser Verordnung führen.

§ 21

Buchmäßiger Nachweis

bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr beziehen

Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr, der Ausfuhr oder der Durchfuhr bezieht (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes), ist § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Zusätzlich soll der Unternehmer aufzeichnen:

1. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr bezieht, daß die Kosten für die Leistung in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind,
2. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr oder der Durchfuhr bezieht, daß der Gegenstand ausgeführt oder wiederausgeführt worden ist.

Zu § 4 Nr. 5 des Gesetzes

§ 22

Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Vermittlungen

(1) Bei Vermittlungen im Sinne des § 4 Nr. 5 des Gesetzes ist § 13 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. die Vermittlung und den vermittelten Umsatz,
2. den Tag der Vermittlung,
3. den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der den vermittelten Umsatz ausgeführt hat,
4. das für die Vermittlung vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das für die Vermittlung vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung.

Zu § 4 Nr. 18 des Gesetzes

§ 23

Ämtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die nachstehenden Vereinigungen gelten als ämtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

1. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.,
2. Deutscher Caritasverband e. V.,
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.,
4. Deutsches Rotes Kreuz,
5. Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.,
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.,
7. Deutscher Blindenverband e. V.,
8. Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.,
9. Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e. V.,
10. Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e. V.

Zu § 4a des Gesetzes

§ 24

Antragsfrist für die Steuervergütung und Nachweis der Voraussetzungen

(1) Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Außengebiet gelangt. Ein Antrag kann mehrere Ansprüche auf die Steuervergütung umfassen.

(2) Der Nachweis, daß der Gegenstand in das Außengebiet gelangt ist, muß in der gleichen Weise wie bei Ausfuhrlieferungen geführt werden (§§ 8 bis 11).

(3) Die Voraussetzungen für die Steuervergütung sind im Geltungsbereich dieser Verordnung buchmäßig nachzuweisen. Regelmäßig sollen aufgezeichnet werden:

1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstandes,

2. der Name und die Anschrift des Lieferers,
3. der Name und die Anschrift des Empfängers,
4. der Verwendungszweck im Außengebiet,
5. der Tag der Ausfuhr des Gegenstandes,
6. die mit dem Kaufpreis für die Lieferung des Gegenstandes bezahlte Steuer oder die für die Einfuhr des Gegenstandes entrichtete Steuer.

Zu § 10 Abs. 6 des Gesetzes

§ 25

Durchschnittsbeförderungsentgelt

Das Durchschnittsbeförderungsentgelt wird auf 4,62 Pfennig je Personenkilometer festgesetzt.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

§ 26

Wasser

Als Wasser (Nummer 29 der Anlage des Gesetzes) gelten nicht:

1. mineralarmes Wasser im Sinne des § 3 der Verordnung über Tafelwässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802),
2. Wasserdampf.

§ 27

Teile und Zubehör für Körperersatzstücke

Teile und Zubehör für Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen gelten nicht als Gegenstände der Nummer 46 der Anlage des Gesetzes.

§ 28

Sammlermünzen

Als Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert (Nummer 47 der Anlage des Gesetzes) gelten:

1. Münzen (aus Nr. 72.01 oder aus Nr. 99.05 des Zolltarifs),
2. Medaillen (aus Nr. 99.05 des Zolltarifs),

wenn die Bemessungsgrundlage für die Lieferung, den Eigenverbrauch oder die Einfuhr dieser Gegenstände mehr als 250 vom Hundert des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwertes ohne Umsatzsteuer beträgt.

§ 29

Verzehr an Ort und Stelle

Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert, wenn sie nach den Umständen der Lieferung dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Ort der Lieferung in einem

räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

Zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d des Gesetzes

§ 30

Schausteller

Als Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller gelten Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 31

Angaben in der Rechnung

(1) Die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes erforderlichen Angaben können in anderen Unterlagen enthalten sein, sofern eine leichte Nachprüfbarkeit der Angaben gewährleistet ist. Auf der Rechnung muß angegeben sein, welche anderen Unterlagen ergänzende Angaben enthalten. Diese Angaben müssen eindeutig sein.

(2) Den Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes ist genügt, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnung der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers eindeutig feststellen lassen. Das gleiche gilt für die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers.

(3) Für die in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben können Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Die erforderlichen anderen Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein.

(4) Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes) kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

§ 32

Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen

In einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

§ 33

Rechnungen über Kleinbeträge

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 200 Deutsche Mark nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
3. das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
4. den Steuersatz.

Die §§ 31 und 32 sind entsprechend anzuwenden.

§ 34

Fahrausweise als Rechnungen

(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen — ausgenommen im Schiffsverkehr — ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden;
2. das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe;
3. den Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt.

Auf Fahrausweisen der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden.

(2) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die Strecke im Erhebungsgebiet entfällt. In der Bescheinigung ist der Steuersatz anzugeben, der auf den auf das Erhebungsgebiet entfallenden Teil der Beförderungsleistung anzuwenden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr entsprechend.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 35

Vorsteuerabzug bei Rechnungen über Kleinbeträge und bei Fahrausweisen

(1) Bei Rechnungen im Sinne des § 33 kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er den Rechnungsbetrag in Entgelt und Steuerbetrag aufteilt.

(2) Absatz 1 ist für Rechnungen im Sinne des § 34 entsprechend anzuwenden. Bei der Aufteilung in Entgelt und Steuerbetrag ist der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden, wenn in der Rechnung

1. dieser Steuersatz oder
2. eine Tarifentfernung von mehr als fünfzig Kilometern

angegeben ist. Bei den übrigen Rechnungen ist der Steuersatz nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes anzuwenden. Bei Fahrausweisen im Luftverkehr kann der Vorsteuerabzug nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes im Fahrausweis angegeben ist.

§ 36

Vorsteuerabzug bei Reisekosten nach Pauschbeträgen

(1) Nimmt ein Unternehmer aus Anlaß einer Geschäftsreise (§ 38) im Erhebungsgebiet für seine Mehraufwendungen für Verpflegung einen Pauschbetrag in Anspruch oder erstattet er seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise (§ 38) im Erhebungsgebiet die Aufwendungen für Übernachtung oder die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Pauschbeträgen, so kann er 10,6 vom Hundert dieser Beträge als Vorsteuer abziehen. Die als Vorsteuer abziehbaren Beträge dürfen jedoch 10,6 vom Hundert der Pauschbeträge nicht übersteigen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer anzusetzen sind.

(2) Erstattet ein Unternehmer seinem Arbeitnehmer aus Anlaß einer Dienstreise im Erhebungsgebiet die Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs, so kann er für jeden gefahrenen Kilometer ohne besonderen Nachweis 7,1 vom Hundert der erstatteten Aufwendungen als Vorsteuer abziehen. Der als Vorsteuer abziehbare Betrag darf jedoch 7,1 vom Hundert der Pauschbeträge nicht übersteigen, die für die Zwecke der Lohnsteuer anzusetzen sind. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrrads gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die abziehbare Vorsteuer mit 11,5 vom Hundert der Aufwendungen berechnet werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die auf das Erhebungsgebiet entfallenden Aufwendungen für eine Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch ein Gebiet außerhalb des Erhebungsgebiets entsprechend. Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge ist von den Pauschbeträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Erhebungsgebiet anzusetzen sind.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Vorsteuerbeträge können unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

1. Über die Reise ist ein Beleg auszustellen, der Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, die die Reise ausgeführt hat, und den Betrag angibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. In den Fällen des Absatzes 2 ist außerdem die Anzahl der gefahrenen Kilometer anzugeben.
2. Der Beleg muß so aufbewahrt werden, daß er leicht auffindbar ist.

§ 37

Gesamtpauschalierung des Vorsteuerabzugs bei Reisekosten

(1) An Stelle eines gesonderten Vorsteuerabzugs bei den einzelnen Reisekosten kann der Unternehmer einen Pauschbetrag von 8,5 vom Hundert der ihm aus Anlaß einer im Erhebungsgebiet ausgeführten Geschäftsreise oder Dienstreise seines Arbeitnehmers insgesamt entstandenen Reisekosten als Vorsteuer abziehen. Das gleiche gilt für die auf das Erhebungsgebiet entfallenden Kosten einer Geschäftsreise oder Dienstreise in oder durch ein Gebiet außerhalb des Erhebungsgebiets.

(2) Bei der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerbetrages ist von den Beträgen auszugehen, die für die Zwecke der Einkommensteuer oder Lohnsteuer für Reisen im Erhebungsgebiet anzusetzen sind. Kosten für Beförderungsleistungen, die von der Steuer befreit sind oder für die die Steuer nicht erhoben wird, sind bei der Ermittlung des abziehbaren Vorsteuerbetrages auszuschneiden.

(3) Die Anwendung der Absätze 1 und 2 muß sich auf alle in einem Kalenderjahr durchgeführten Geschäftsreisen und Dienstreisen erstrecken.

(4) § 36 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus dem Beleg auch zu ersehen sein muß, wie sich der Gesamtbetrag der anlässlich einer Geschäftsreise oder Dienstreise entstandenen Reisekosten im einzelnen zusammensetzt.

§ 38

Geschäftsreisen, Dienstreisen

Bei Anwendung der Vorschriften der §§ 36 und 37 ist der Begriff der Geschäftsreise nach den für die Einkommensteuer und der Begriff der Dienstreise nach den für die Lohnsteuer geltenden Merkmalen abzugrenzen. Entsprechend ist als Geschäftsreise eine sonstige berufsbedingte Abwesenheit des Unternehmers von der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung und als Dienstreise ein Dienstgang des Arbeitnehmers und ein Vorstellungsbuch eines Stellenbewerbers anzusehen.

§ 39

Vorsteuerabzug bei Umzugskosten

(1) Erstattet ein Unternehmer seinem Arbeitnehmer Beträge für einen dienstlich veranlaßten Umzug, so kann er die darauf entfallende Steuer unter den folgenden Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen:

1. Es muß sich um Mehraufwendungen im Sinne des § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes handeln.
2. Die den Mehraufwendungen zugrundeliegenden Leistungen müssen steuerpflichtig sein.
3. Die Steuer muß dem Unternehmer oder seinem Arbeitnehmer gesondert in Rechnung gestellt worden sein.

(2) Erstattet der Unternehmer seinem Arbeitnehmer nur einen Teil der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Mehraufwendungen, so beschränkt sich der Vorsteu-

erabzug auf den Teil der Steuer, der auf den erstatteten Betrag entfällt.

(3) Soweit die erstatteten Mehraufwendungen auf Beträge entfallen, die ihrer Art nach Reisekosten sind, kann der Unternehmer dafür den abziehbaren Vorsteuerbetrag nach § 36 oder § 37 ermitteln.

(4) Die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs hat der Unternehmer aufzuzeichnen und, soweit er nicht Absatz 3 anwendet, durch Rechnungen nachzuweisen.

§ 40

Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen

(1) Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so ist für den Vorsteuerabzug der Empfänger der Frachtsendung als Auftraggeber dieser Leistungen anzusehen. Der Absender darf die Steuer für diese Leistungen nicht als Vorsteuer abziehen. Der Empfänger der Frachtsendung kann diese Steuer unter folgenden Voraussetzungen abziehen:

1. Er muß im übrigen hinsichtlich der Beförderung oder ihrer Besorgung zum Abzug der Steuer berechtigt sein (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).
2. Er muß die Entrichtung des Entgelts zuzüglich der Steuer für die Beförderung oder für ihre Besorgung übernommen haben.
3. Die in Nummer 2 bezeichnete Voraussetzung muß aus der Rechnung über die Beförderung oder ihre Besorgung zu ersehen sein. Die Rechnung ist vom Empfänger der Frachtsendung aufzubewahren.

(2) Die Vorschriften des § 22 des Gesetzes sowie des § 35 Abs. 1 und § 63 dieser Verordnung gelten für den Empfänger der Frachtsendung entsprechend.

§ 41

Vorsteuerabzug bei Einfuhren durch nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer

(1) Hat ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1) einen Gegenstand in das Erhebungsgebiet befördert oder versendet und hier unverändert geliefert, so gilt dieser Gegenstand unter folgenden Voraussetzungen als für seinen Abnehmer eingeführt:

1. Die Einfuhrumsatzsteuer muß vom Abnehmer oder dessen Beauftragten entrichtet worden sein.
2. In der Rechnung über die Lieferung darf die Steuer nicht gesondert ausgewiesen sein.

(2) Bei Reihengeschäften (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gegenstand für den Abnehmer als eingeführt gilt, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Der Gegenstand kann auch von einem in der Reihe vorhergehenden Lieferer in das Erhebungsgebiet befördert oder versendet worden sein.

§ 42

Vorsteuerabzug bei Ordergeschäften

(1) Ein Gegenstand, der im Anschluß an die Einfuhr durch Übergabe eines Traditionspapieres (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein) unverändert geliefert wird, gilt unter den in § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als für den Abnehmer dieser Lieferung eingeführt.

(2) Werden im Anschluß an die Einfuhr mehrere Lieferungen des Gegenstandes durch Übergabe des Traditionspapieres bewirkt, so gilt der Gegenstand als für den Abnehmer einer dieser Lieferungen eingeführt, bei dem die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen.

§ 43

Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuern

(1) Ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 des Gesetzes teilweise ausgeschlossen, so kann bei den Vorsteuerbeträgen, die den in Absatz 2 bezeichneten Umsätzen nicht ausschließlich zuzurechnen sind, der diesen Umsätzen zuzurechnende Teil wie folgt behandelt werden:

1. Bei Anwendung des § 15 Abs. 4 des Gesetzes kann dieser Teil der Vorsteuerbeträge abgezogen werden.
2. Bei Anwendung des § 15 Abs. 5 des Gesetzes brauchen die in Absatz 2 bezeichneten Umsätze bei der Ermittlung des Umsatzverhältnisses nicht berücksichtigt zu werden.

Die Vorsteuerbeträge, die den in Absatz 2 bezeichneten Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind, bleiben vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt für die folgenden steuerfreien Umsätze:

1. Umsätze von Geldforderungen, denen zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze des Unternehmers zugrundeliegen;
2. Umsätze von Wechseln, die der Unternehmer von einem Leistungsempfänger erhalten hat, weil er den Leistenden als Bürge oder Garantiegeber befriedigt. Das gilt nicht, wenn die Vorsteuern, die dem Umsatz dieses Leistenden zuzurechnen sind, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind;
3. Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und im Erhebungsgebiet gültigen amtlichen Wertzeichen sowie Einlagen bei Kreditinstituten, wenn diese Umsätze als Hilfsumsätze anzusehen sind.

Zu § 15 a des Gesetzes

§ 44

Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a des Gesetzes entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Haben sich bei einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung um weniger als zehn Prozentpunkte geändert, so entfällt bei diesem Wirtschaftsgut für dieses Kalenderjahr die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Das gilt nicht, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für dieses Kalenderjahr zu berichtigen ist, 500 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Beträgt die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für alle in Betracht kommenden Kalenderjahre einheitlich bei der Berechnung der Steuer für das Kalenderjahr vorzunehmen, in dem der maßgebliche Berichtigungszeitraum endet.

(4) Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für das Kalenderjahr der Veräußerung oder Entnahme zum Eigenverbrauch und die folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums bereits bei der Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) durchzuführen, in dem die Veräußerung oder Entnahme zum Eigenverbrauch stattgefunden hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind bei einer Berichtigung der auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge entsprechend anzuwenden.

§ 45

Maßgebliches Ende des Berichtigungszeitraums

Endet der Zeitraum, für den eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a des Gesetzes durchzuführen ist, vor dem 16. eines Kalendermonats, so bleibt dieser Kalendermonat für die Berichtigung unberücksichtigt. Endet er nach dem 15. eines Kalendermonats, so ist dieser Kalendermonat voll zu berücksichtigen.

Zu den §§ 16 und 18 des Gesetzes

Dauerfristverlängerung

§ 46

Fristverlängerung

Das Finanzamt hat dem Unternehmer auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) um einen Monat zu verlängern. Das Finanzamt hat den Antrag abzulehnen oder eine bereits gewährte Fristverlängerung zu widerrufen, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint.

§ 47

Sondervorauszahlung

(1) Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben

hat, unter der Auflage zu gewähren, daß dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr.

(2) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, so ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen.

§ 48

Verfahren

(1) Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, nach § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes abzugeben ist. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. In dem Antrag hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, die Sondervorauszahlung (§ 47) selbst zu berechnen und anzumelden. Gleichzeitig hat er die angemeldete Sondervorauszahlung zu entrichten.

(2) Während der Geltungsdauer der Fristverlängerung hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, die Sondervorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr bis zum gesetzlichen Zeitpunkt der Abgabe der ersten Voranmeldung zu berechnen, anzumelden und zu entrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Finanzamt kann die Sondervorauszahlung festsetzen, wenn sie vom Unternehmer nicht oder nicht richtig berechnet wurde oder wenn die Anmeldung zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt.

(4) Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen.

Verzicht auf die Steuererhebung

§ 49

Verzicht auf die Steuererhebung im Börsenhandel mit Edelmetallen

Auf die Erhebung der Steuer für die Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie für die sonstigen Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen wird verzichtet, wenn

1. die Umsätze zwischen Unternehmern ausgeführt werden, die an einer Wertpapierbörse im Erhebungsgebiet mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind,

2. die bezeichneten Edelmetalle zum Handel an einer Wertpapierbörse im Erhebungsgebiet zugelassen sind und
3. keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer erteilt werden.

§ 50

Verzicht auf die Steuererhebung bei Einfuhren

In den Fällen, in denen der Gegenstand einer Lieferung nach den §§ 41 und 42 als für den Abnehmer eingeführt gilt, wird auf die Erhebung der für diese Lieferung geschuldeten Steuer verzichtet. In den Fällen des § 41 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 gilt Satz 1 für die vorangegangenen Lieferungen entsprechend.

Besteuerung im Abzugsverfahren

§ 51

Einbehaltung und Abführung der Umsatzsteuer

(1) Führt ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine steuerpflichtige sonstige Leistung aus, so hat der Leistungsempfänger die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Wird die Gegenleistung in Teilen erbracht, so hat der Leistungsempfänger die Steuer in entsprechenden Teilen einzubehalten und abzuführen.

(2) Der Leistungsempfänger ist nur dann zur Einbehaltung und Abführung der Steuer verpflichtet, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

(3) Ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Erhebungsgebiet noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Zweigniederlassung oder eine Organgesellschaft hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird. Ist es zweifelhaft, ob der Unternehmer diese Voraussetzungen erfüllt, so darf der Leistungsempfänger die Einbehaltung und Abführung der Steuer nur unterlassen, wenn ihm der Unternehmer durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamtes nachweist, daß er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.

(4) Gegenleistung im Sinne des Absatzes 1 ist das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer.

§ 52

Ausnahmen

- (1) Die §§ 51 und 53 bis 58 sind nicht anzuwenden,
 1. wenn die Leistung des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung besteht oder
 2. wenn die Gegenleistung des Leistungsempfängers ausschließlich in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

(2) Der Leistungsempfänger ist nicht verpflichtet, die Steuer für die Leistung des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers einzubehalten und abzuführen, wenn

1. der Unternehmer keine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer erteilt hat und
2. der Leistungsempfänger im Falle des gesonderten Ausweises der Steuer den Vorsteuerabzug nach § 15 des Gesetzes hinsichtlich dieser Steuer voll in Anspruch nehmen könnte.

(3) Für die Voraussetzung in Absatz 2 Nr. 2 ist es nicht erforderlich, daß der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung berechtigt ist.

(4) Hat der Leistungsempfänger die Steuer nach Absatz 2 nicht einbehalten und abgeführt, so ist er verpflichtet, dies dem nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer auf Verlangen zu bescheinigen.

(5) Für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nach § 15 a des Gesetzes ist in den Fällen des Absatzes 2 davon auszugehen,

1. daß die zwischen dem nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer und dem Leistungsempfänger vereinbarte Gegenleistung Entgelt ist,
2. daß der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer erteilt hat,
3. daß der Leistungsempfänger die Steuer als Vorsteuer abgezogen hat.

§ 53

Berechnung der Steuer

(1) Der Leistungsempfänger hat die einzubehaltende und abzuführende Steuer nach dem Entgelt und nach den Steuersätzen des § 12 des Gesetzes zu berechnen. Die §§ 19 und 24 des Gesetzes sind hierbei nicht anzuwenden. Zur Vereinfachung des Abzugsverfahrens kann das Finanzamt den Leistungsempfänger von der Verpflichtung befreien, die Steuer einzubehalten und abzuführen, soweit zu erwarten ist, daß der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer auf Grund des Umsatzfreibetrages von 20 000 Deutsche Mark (§ 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) keine Umsatzsteuer zu entrichten hat.

(2) Stellt der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer eine Rechnung aus, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist, so hat der Leistungsempfänger die ausgewiesene Steuer einzubehalten und abzuführen. Mindestens hat der die Steuer einzubehalten und abzuführen, die sich nach Absatz 1 ergibt.

(3) Nach Absatz 2 ist entsprechend in den Fällen zu verfahren, in denen der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer nach Zahlung des Entgelts oder der Gegenleistung (§ 51 Abs. 4) eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ausstellt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Leistungsempfänger eine Gutsschrift mit gesondertem Steuerausweis ausstellt und der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer

dem ausgewiesenen Steuerbetrag nicht widerspricht. Das gilt auch dann, wenn der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer nicht zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung berechtigt ist.

(5) Besteht die Gegenleistung teilweise in einer Lieferung oder sonstigen Leistung, so hat der Leistungsempfänger die Steuer nur bis zur Höhe des Teils der Gegenleistung einzubehalten und abzuführen, der nicht in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

(6) Der Leistungsempfänger hat Werte in fremder Währung auf Deutsche Mark umzurechnen und hierbei die Kurse anzuwenden, die für den Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts gelten. Im übrigen ist nach § 16 Abs. 6 des Gesetzes zu verfahren.

§ 54

Anmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Leistungsempfänger hat die abzuführende Steuer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden. Gleichzeitig hat der Leistungsempfänger die angemeldete Steuer an dieses Finanzamt abzuführen. § 46 gilt entsprechend.

(2) Leistungsempfänger, die nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, haben die abzuführende Steuer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, anzumelden. Im übrigen ist nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Erteilt der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer in den Fällen des § 52 Abs. 2 nach der Zahlung des Entgelts oder der Gegenleistung eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer, so hat der Leistungsempfänger die Steuer binnen zehn Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Rechnung erteilt worden ist, anzumelden und abzuführen. Bei dem Leistungsempfänger, der nicht zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet ist, tritt an die Stelle des Voranmeldungszeitraums das Kalendervierteljahr. § 46 gilt entsprechend.

§ 55

Haftung

Der Leistungsempfänger haftet für die nach § 54 anzumeldende und abzuführende Steuer.

§ 56

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, zur Feststellung der anzumeldenden und abzuführenden Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar sein.

(2) Insbesondere sind aufzuzeichnen:

1. der Name und die Anschrift des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers,

2. die Art und der Umfang der Leistung,
3. der Tag oder der Kalendermonat der Leistung,
4. das Entgelt (der Wert der Gegenleistung abzüglich der Steuer),
5. der Tag oder der Kalendermonat der Zahlung des Entgelts,
6. der Betrag der anzumeldenden und abzuführenden Steuer,
7. das Datum der Rechnung, wenn diese nach der Zahlung des Entgelts oder der Gegenleistung erteilt wird.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag Erleichterungen für die in Absatz 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen gewähren, soweit dadurch die eindeutige und leichte Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

(4) In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger nach § 52 Abs. 2 keine Steuer einbehält und abführt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Leistungsempfänger hat eine Abschrift der nach § 52 Abs. 4 ausgestellten Bescheinigung aufzubewahren und in seinen Aufzeichnungen auf sie hinzuweisen.

§ 57

Besteuerung der Umsätze des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers nach den §§ 16 und 18 des Gesetzes

(1) Der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer ist ohne besondere Aufforderung durch das für ihn zuständige Finanzamt nicht verpflichtet, Steueranmeldungen nach § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes abzugeben, wenn er nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 51 einzubehalten hat oder nach § 52 Abs. 2 nicht einzubehalten braucht.

(2) Die Besteuerung der in § 51 bezeichneten Umsätze ist nach den §§ 16 bis 18 des Gesetzes durchzuführen,

1. wenn das Abzugsverfahren entgegen den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften nicht durchgeführt worden ist oder zu einer unzutreffenden Steuer geführt hat oder
2. wenn der nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer auch steuerpflichtige Umsätze ausgeführt hat, die dem Abzugsverfahren nicht unterliegen.

Die Verpflichtungen des Leistungsempfängers nach den §§ 51 bis 56 bleiben bis zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 16 bis 18 des Gesetzes unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Steuer sind nicht zu berücksichtigen:

1. die Umsätze, bei denen die Ausnahmeregelung des § 52 Abs. 2 nachweislich angewendet worden ist,
2. die Vorsteuerbeträge, die in dem besonderen Verfahren nach den §§ 59 bis 61 vergütet worden sind.

Das gilt nicht für die Berechnung des Steuerabzugsbetrages nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes. Die abziehbaren

Vorsteuerbeträge sind durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original nachzuweisen.

§ 58

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, Anrechnung

(1) Im Falle der Besteuerung des nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers nach § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes ist die Steuer für die Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die dem Abzugsverfahren unterliegen, nach den für diese Umsätze vereinnahmten Entgelten zu berechnen.

(2) Die vom Leistungsempfänger einbehaltene und nach § 54 angemeldete Steuer wird auf die vom nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer zu entrichtende Steuer angerechnet. Das Finanzamt kann die Anrechnung ablehnen, soweit der Leistungsempfänger die angemeldete Steuer nicht abgeführt hat und Anlaß zu der Annahme besteht, daß ein Mißbrauch vorliegt.

Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren

§ 59

Vergütungsberechtigte Unternehmer

(1) Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an nicht im Erhebungsgebiet ansässige Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1) ist abweichend von den §§ 16 und 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

1. im Erhebungsgebiet keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat oder
2. nur Umsätze ausgeführt hat, die dem Abzugsverfahren (§§ 51 bis 56) oder der Einzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Vorsteuerbeträge, die

1. anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen im Erhebungsgebiet zuzurechnen sind,
2. den unter das Abzugsverfahren fallenden Umsätzen zuzurechnen sind, wenn diese Umsätze nach den §§ 16 bis 18 des Gesetzes zu besteuern sind (§ 57 Abs. 2).

§ 60

Vergütungszeitraum

Vergütungszeitraum ist nach Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr. Der Vergütungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt. In den Antrag für diesen Zeitraum können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Kalenderjahres fallen.

§ 61

Vergütungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat die Vergütung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Bundesamt für Finanzen oder bei dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständigen Finanzamt zu beantragen. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. In dem Antrag hat der Unternehmer die Vergütung selbst zu berechnen. Der Antrag gilt als Verzicht im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes. Dem Vergütungsantrag sind die Rechnungen und Einfuhrbelege im Original beizufügen.

(2) Die Vergütung muß mindestens 500 Deutsche Mark betragen. Das gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muß die Vergütung mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(3) Der Unternehmer muß der zuständigen Finanzbehörde durch behördliche Bescheinigung des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, daß er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.

Sondervorschriften für die Besteuerung bestimmter Unternehmer

§ 62

Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen, Belegnachweis

(1) Ist bei den in § 59 Abs. 1 genannten Unternehmern die Besteuerung nach den §§ 16 und 18 des Gesetzes durchzuführen, so sind hierbei die Vorsteuerbeträge nicht zu berücksichtigen, die nach § 59 Abs. 1 vergütet worden sind. Das gilt nicht für die Berechnung des Steuerabzugsbetrages nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

(2) Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original nachzuweisen.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 63

Aufzeichnungspflichten

(1) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

(2) Die aufgezeichneten Entgelte, Teilentgelte und die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes sowie die aufgezeichneten Vorsteuerbeträge sind am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums

zusammenzurechnen. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind die Beträge der Entgeltsminderungen am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen.

(3) Wer Steuer nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes schuldet, hat diese Steuerbeträge aufzuzeichnen und am Schluß des jeweiligen Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen.

(4) Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 4 und 5, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1 und Nr. 4 Satz 1 des Gesetzes in folgender Weise erfüllen:

1. Das Entgelt oder Teilentgelt und der Steuerbetrag werden in einer Summe statt des Entgelts oder des Teilentgelts aufgezeichnet.
2. Die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes und der darauf entfallende Steuerbetrag werden in einer Summe statt der Bemessungsgrundlage aufgezeichnet.
3. Bei der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes werden die Entgeltsminderung und die darauf entfallende Minderung des Steuerbetrags in einer Summe statt der Entgeltsminderung aufgezeichnet.

§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend. Am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und Teilentgelte, der Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes sowie der Entgeltsminderungen im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu errechnen und aufzuzeichnen.

(5) Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte nach Steuersätzen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes) in den Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß er die Entgelte und Teilentgelte nachträglich auf der Grundlage der Wareneingänge oder, falls diese hierfür nicht verwendet werden können, nach anderen Merkmalen trennt. Entsprechendes gilt für die Trennung nach Steuersätzen bei den Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 und 5 des Gesetzes (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes). Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer nach Steuersätzen getrennten Aufzeichnung der Entgelte, Teilentgelte und sonstigen Bemessungsgrundlagen abweicht. Die Anwendung des Verfahrens kann auf einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb beschränkt werden.

(6) Der Unternehmer kann die Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes in der Weise erfüllen, daß er die Entgelte oder Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge (Vorsteuern) jeweils in einer Summe, getrennt nach den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen, aufzeichnet. Am Schluß jedes Voranmeldungszeitraums hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und Teilentgelte und die Summe der Vorsteuerbeträge zu errechnen und aufzuzeichnen.

§ 64

Aufzeichnung im Falle der Einfuhr

Der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist genügt, wenn die entrichtete oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer mit einem Hinweis auf einen entsprechenden zollamtlichen Beleg aufgezeichnet wird.

§ 65

Aufzeichnungspflichten der Kleinunternehmer

Unternehmer, auf deren Umsätze § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes anzuwenden ist, haben an Stelle der nach § 22 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben folgendes aufzuzeichnen:

1. die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen;
2. den Eigenverbrauch. Für seine Bemessung gilt Nummer 1 entsprechend.

Die Aufzeichnungspflicht nach § 63 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 66

Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung allgemeiner Durchschnittsätze

Der Unternehmer ist von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Gesetzes befreit, soweit er die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach einem Durchschnittsatz (§§ 69 und 70) berechnet.

§ 67

Aufzeichnungspflichten bei der Anwendung der Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Unternehmer, auf deren Umsätze § 24 des Gesetzes anzuwenden ist, sind für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb von den Aufzeichnungspflichten nach § 22 des Gesetzes befreit. Ausgenommen hiervon sind die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes. Die Aufzeichnungspflicht nach § 63 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 68

Befreiung von der Führung des Steuerheftes

(1) Unternehmer im Sinne des § 22 Abs. 5 des Gesetzes sind von der Verpflichtung, ein Steuerheft zu führen, befreit,

1. wenn sie im Erhebungsgebiet eine gewerbliche Niederlassung besitzen und ordnungsmäßige Aufzeichnungen nach § 22 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 63 bis 66 dieser Verordnung führen,
2. soweit ihre Umsätze nach den Durchschnittsätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes) besteuert werden,
3. soweit sie mit Zeitungen und Zeitschriften handeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 stellt das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung über die Befreiung von der Führung des Steuerheftes aus.

Zu § 23 des Gesetzes

§ 69

Festsetzung allgemeiner Durchschnittsätze

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittsätzen (§ 23 des Gesetzes) werden die in der Anlage bezeichneten Vomhundertsätze des Umsatzes als Durchschnittsätze festgesetzt. Die Durchschnittsätze gelten jeweils für die bei ihnen angegebenen Berufs- und Gewerbe-zweige.

(2) Umsatz im Sinne des Absatzes 1 ist der Umsatz, den der Unternehmer im Rahmen der in der Anlage bezeichneten Berufs- und Gewerbe-zweige im Erhebungsgebiet ausführt, mit Ausnahme der Einfuhr und der in § 4 Nr. 8, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 des Gesetzes bezeichneten Umsätze.

(3) Der Unternehmer, dessen Umsatz (Absatz 2) im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark überstiegen hat, kann die Durchschnittsätze nicht in Anspruch nehmen.

§ 70

Umfang der Durchschnittsätze

(1) Die in Abschnitt A der Anlage bezeichneten Durchschnittsätze gelten für sämtliche Vorsteuerbeträge, die mit der Tätigkeit der Unternehmer in den in der Anlage bezeichneten Berufs- und Gewerbe-zweigen zusammenhängen. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Neben den Vorsteuerbeträgen, die nach den in Abschnitt B der Anlage bezeichneten Durchschnittsätzen berechnet werden, können unter den Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes abgezogen werden:

1. die Vorsteuerbeträge für Gegenstände, die der Unternehmer zur Weiterveräußerung erworben oder eingeführt hat, einschließlich der Vorsteuerbeträge für Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten;
2. die Vorsteuerbeträge
 - a) für Lieferungen von Gebäuden, Grundstücken und Grundstücksteilen,
 - b) für Ausbauten, Einbauten, Umbauten und Instandsetzungen bei den in Buchstabe a bezeichneten Gegenständen,
 - c) für Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 12 des Gesetzes.

Das gilt nicht für Vorsteuerbeträge, die mit Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art in Zusammenhang stehen, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Zu § 24 Abs. 4 des Gesetzes

§ 71

**Verkürzung der zeitlichen Bindungen
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

Der Unternehmer, der eine Erklärung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes abgegeben hat, kann von der Besteuerung des § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Besteuerung nach § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes mit Wirkung vom Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres an übergehen. Auf den Widerruf der Erklärung ist § 24 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes anzuwenden.

Zu § 25 Abs. 2 des Gesetzes

§ 72

**Buchmäßiger Nachweis
bei steuerfreien Reiseleistungen**

(1) Bei Leistungen, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes ganz oder zum Teil steuerfrei sind, ist § 13 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. die Leistung, die ganz oder zum Teil steuerfrei ist,
2. den Tag der Leistung,
3. die der Leistung zuzurechnenden einzelnen Reisevorleistungen im Sinne des § 25 Abs. 2 des Gesetzes und die dafür von dem Unternehmer aufgewendeten Beträge,
4. den vom Leistungsempfänger für die Leistung aufgewendeten Betrag,
5. die Bemessungsgrundlage für die steuerfreie Leistung oder für den steuerfreien Teil der Leistung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fälle, in denen der Unternehmer die Bemessungsgrundlage nach § 25 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes ermittelt.

Zu § 26 Abs. 5 des Gesetzes

§ 73

**Nachweis der Voraussetzungen der in bestimmten
Abkommen enthaltenen Steuerbefreiungen**

(1) Der Unternehmer hat die Voraussetzungen der in § 26 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Steuerbefreiungen wie folgt nachzuweisen:

1. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer amtlichen Beschaffungsstelle in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der amtlichen Beschaffungsstelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Abwicklungsschein),

2. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer deutschen Behörde für eine amtliche Beschaffungsstelle in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 muß der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen im Geltungsbereich dieser Verordnung buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein. In den Aufzeichnungen muß auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege hingewiesen sein.

(3) Das Finanzamt kann auf die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Bescheinigung verzichten, wenn die vorgeschriebenen Angaben aus anderen Belegen und aus den Aufzeichnungen des Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sind.

(4) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von den Entsendestaaten oder den Hauptquartieren nur zu einem Teil finanziert werden, gelten Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 74

**Künftige Fassungen des § 34 Abs. 1
sowie der §§ 67 und 68 Abs. 1**

(1) Ab dem Zeitpunkt, an dem die in § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes enthaltene Fassung des § 4 Nr. 7 des Gesetzes in Kraft tritt, gilt § 34 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung:

„(1) Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden;
2. das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe;
3. den Steuersatz, wenn die Beförderungsleistung nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Gesetzes unterliegt.“

(2) Ab 1. Januar 1981 gilt folgendes:

1. In § 67 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Ausgenommen hiervon sind die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes.“

2. In § 68 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. soweit ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes) besteuert werden.“

§ 75

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 76

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Die §§ 51 bis 58 sind auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt werden, soweit die Gegenleistungen nach diesem Zeitpunkt erbracht werden.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Abschnitt A

Durchschnittsätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 4,6 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen.
2. Bau- und Möbeltischlerei: 7,2 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne daß bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.
3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 6,0 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
4. Buchbinderei: 4,2 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Buchbindarbeiten aller Art ausführen.
5. Druckerei: 5,2 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
 1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck.
 2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen.
 3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u. ä. für Druckzwecke.
6. Elektroinstallation: 7,3 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 7,1 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.
8. Friseure: 3,7 v. H. des Umsatzes
Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.
9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,0 v. H. des Umsatzes
Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.
10. Glasergewerbe: 7,4 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelarbeiten.
11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 5,1 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 6,8 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,1 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen.
2. Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien und ähnlichem.
14. Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 7,7 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.
15. Putzmacherei: 9,8 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.
16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 7,3 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.
17. Schlosserei und Schweißerei: 6,4 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
18. Schneiderei: 4,8 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes.
19. Schuhmacherei: 5,3 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.
20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 6,8 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.
21. Stukkateurgewerbe: 3,5 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabitzwänden, ausführen.
22. Winder und Scherer: 1,7 v. H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umpulen.
23. Zimmerei: 6,6 v. H. des Umsatzes
Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

II. Einzelhandel

1. Blumen und Pflanzen: 5,0 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.
2. Brennstoffe: 10,1 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.
3. Drogerien: 8,9 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.
4. Elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 9,6 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühbirnen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte. Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.
5. Fahrräder und Mopeds: 9,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.
6. Fische und Fischerzeugnisse: 5,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.

7. Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 5,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven) sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.
8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 9,1 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche vertreiben.
9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 5,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.
10. Nahrungs- und Genußmittel: 7,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
11. Oberbekleidung: 9,9 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.
12. Reformwaren: 7,3 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:
Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.
13. Schuhe und Schuhwaren: 9,7 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.
14. Süßwaren: 5,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.
15. Textilwaren verschiedener Art: 9,9 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.
16. Tiere und zoologischer Bedarf: 7,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.
17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 5,7 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.
18. Wild und Geflügel: 5,8 v. H. des Umsatzes
Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

III. Sonstige Gewerbebetriebe

1. Eisdielen: 5,0 v. H. des Umsatzes
Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.
2. Fremdenheime und Pensionen: 5,4 v. H. des Umsatzes
Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch gepflegt wird.
3. Gast- und Speisewirtschaften: 7,3 v. H. des Umsatzes
Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke.
4. Gebäude- und Fensterreinigung: 1,3 v. H. des Umsatzes
Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.
5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 4,8 v. H. des Umsatzes
Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.
6. Wäschereien: 5,3 v. H. des Umsatzes
Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

IV. Freie Berufe

1. a) Bildhauer: 5,8 v. H. des Umsatzes
b) Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker): 4,3 v. H. des Umsatzes
c) Kunstmaler: 4,3 v. H. des Umsatzes.
2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,0 v. H. des Umsatzes
Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.
3. Hochschullehrer: 2,4 v. H. des Umsatzes
Umsätze aus freiberuflicher Nebentätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

4. Journalisten: 3,9 v. H. des Umsatzes
Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.
5. Schriftsteller: 2,0 v. H. des Umsatzes
Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Abschnitt B

Durchschnittsätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

1. Architekten: 1,5 v. H. des Umsatzes
Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bau-sachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.
 2. Hausbandweber: 2,6 v. H. des Umsatzes
In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.
 3. Patentanwälte: 1,4 v. H. des Umsatzes
Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.
 4. Rechtsanwälte und Notare: 1,2 v. H. des Umsatzes
Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.
 5. Schornsteinfeger: 1,3 v. H. des Umsatzes
 6. Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung: 1,4 v. H. des Umsatzes
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.
-

**Achte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz
Vom 21. Dezember 1979**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Saatgutverordnung – Landwirtschaft vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1659), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jede zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche von Hybridmais oder von Inzuchtlinien von Mais muß zusätzlich bei der Erzeugung von Basissaatgut mindestens dreimal und bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut mindestens zweimal besichtigt und auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft werden. Die erste Feldbesichtigung erfolgt unmittelbar vor der Pollenreife des mütterlichen Elternteils. Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist durch eine weitere zusätzliche Feldbesichtigung festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs der Vorfrucht ist. Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrsers unmittelbar vor der Ernte eine weitere zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.“

2. Dem § 23 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des Zusatzeetiketts kann bei Packungen aus Papier auch ein unverwischbarer gestempelter Aufdruck treten.“

3. In § 33 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Auf Antrag ist bei Saatgut nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, das von einer Vermehrungsfläche stammt, deren Feldbestand für die Anerkennung als geeignet befunden worden ist oder bei der nach § 7 Abs. 2 eine Fortsetzung des Anerkennungsverfahrens vorgesehen worden ist, anstelle der besonderen Kennzeichnung nach Absatz 1 jede Packung durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen besonderen Etikett und einem grauen besonderen Einleger zu kennzeichnen sowie zu verschließen. Dieses Etikett und dieser Einleger müssen folgende Angaben enthalten:

1. „Bundesrepublik Deutschland“,
2. Kennzeichen der Anerkennungsstelle,
3. Art,
4. Sortenbezeichnung,

5. eine von der Anerkennungsstelle zugeteilte Partienummer,
6. „Nicht anerkanntes Saatgut, Vertrieb im Rahmen der Bearbeitung“.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Saatgut, das nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes in verschlossenen Packungen eingeführt worden ist.

(3) Für Saatgut nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 24 entsprechend. Die Angaben sind auf den besonderen Etiketten und Einlegern zu machen.“

4. In § 34 werden der Punkt nach Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. bei Mais von dem OECD-System für Maissaatgut.“
5. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 34 Nr. 1 oder 2“ wird durch die Angabe „§ 34 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt;
 - b) folgender Satz wird angefügt:
„Bei Saatgut von Mais ist in der die Sorte betreffenden Zeile
 1. bei Basissaatgut von frei abblühenden Sorten und bei Zertifiziertem Saatgut die Sortenbezeichnung,
 2. bei Basissaatgut von Hybriden und bei Saatgut von Inzuchtlinien die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht,
 anzugeben; zusätzlich ist in deutscher, englischer und französischer Sprache anzugeben, ob es sich um eine frei abblühende Sorte, eine Hybride oder eine Inzuchtlinie handelt.“
6. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 34 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 34 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt;
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden bei Runkelrübe und Zuckerrübe nach dem Zucht-schema für die jeweilige Sorte auf der Stufe von Basissaatgut oder von Vorstufensaatgut unterschiedliche Erbkomponenten gekreuzt, so sind zur Kennzeichnung der Packungen mit Saatgut einer Erbkomponente, das zusammen mit Saatgut einer oder mehrerer anderer Erbkomponenten Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut ergeben soll, Etiketten und Einleger nach Absatz 2 Satz 2 zu verwenden.“

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Durchführung des Nachkontrollanbaus

(1) Ein Nachkontrollanbau ist, ausgenommen bei Basissaatgut und Vorstufensaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, an Hand eines Teils der nach § 10 entnommenen Probe durchzuführen im Fall der

1. Anerkennung von Saatgut als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut,
2. Anerkennung von Saatgut als Vorstufensaatgut,
3. Anerkennung von Saatgut als Zertifiziertes Saatgut nach § 15 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes,
4. Verpackung nach § 28,
5. Wiederverschließung nach § 29,
6. Kennzeichnung von Saatgut nach den §§ 34 bis 37, ausgenommen bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das die Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut erfüllt,
7. Wiederverschließung nach § 38 Abs. 2 bis 4.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Nachkontrollanbau nur durchgeführt, sofern ihn die Anerkennungsstelle für erforderlich hält.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 6 wird der Nachkontrollanbau vom Bundessortenamt durchgeführt. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 genügt es, wenn der Nachkontrollanbau bei Zertifiziertem Saatgut von Roggen, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen und Hackfrüchten mit mindestens 25 vom Hundert und bei den übrigen Getreidearten mit mindestens 10 vom Hundert der entnommenen Proben durchgeführt wird; dies gilt nicht für

auszuführendes Saatgut, das aus Saatgut erwachsen ist, dessen Einfuhr zur Vermehrung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genehmigt war. Die erforderlichen Proben werden durch die Anerkennungsstelle bereitgestellt und dem Bundessortenamt zugeleitet. Das Bundessortenamt unterrichtet diese Anerkennungsstelle und den Züchter über das Ergebnis des Nachkontrollanbaus.

(4) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu einem Nachkontrollanbau innerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes verpflichtet ist, wird dieser vom Bundessortenamt durchgeführt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Wird im Rahmen eines der OECD-Systeme ein Nachkontrollanbau von außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes erzeugtem Saatgut erforderlich, wird dieser vom Bundessortenamt durchgeführt.

(5) Soweit die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet ist, Proben für einen Nachkontrollanbau außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes zur Verfügung zu stellen, leitet das Bundessortenamt die bereitgestellten Proben an die Stelle weiter, die den Nachkontrollanbau durchführt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutverkehrsgesetzes im Rahmen eines der OECD-Systeme einen Antrag auf Übersendung von Proben für einen Nachkontrollanbau stellt und dem Antrag entsprochen werden soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend."

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2.	Mais		
2.1.	Fremdbesatz		
2.1.1.	Der Anteil der Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:		
		Basissaatgut	Zertifiziertes Saatgut
2.1.1.1.	bei Hybridsorten		
	in der Vaterkomponente (gezählt werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben)	0,1 v. H.	0,1 v. H.
	in der Mutterkomponente bei der letzten Feldbesichtigung	0,1 v. H.	0,1 v. H.
2.1.1.2.	bei frei abblühenden Sorten	0,1 v. H.	0,5 v. H.
2.1.2.	Bei der Prüfung der Kolben von Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, hinsichtlich der Kornmerkmale 0,2 v. H. und hinsichtlich der Kolbenmerkmale 0,1 v. H. nicht übersteigen.		
2.2.	Befruchtungslenkung bei Hybridsorten		
2.2.1.	In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen der Mutterkomponente empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der Anteil der Pflanzen der Mutterkomponente, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, höchstens betragen:		
2.2.1.1.	bei einer Feldbesichtigung		1 v. H.
2.2.1.2.	bei sämtlichen Feldbesichtigungen zusammen		2 v. H.
2.2.2.	Feldbestände sind zur Anerkennung nicht geeignet, wenn die Zahl der Pflanzen der Vaterkomponente nicht ausreichend ist oder wenn in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen der Mutterkomponente empfängnisfähige Narben aufweisen, die Pflanzen der Vaterkomponente nicht ausreichend Pollen abgeben.		
2.2.3.	Feldbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in denen die Vaterkomponente die männliche Fruchtbarkeit der männlich sterilen Mutterkomponente nicht wiederherstellt, sind zur Anerkennung nur geeignet, wenn der Feldbestand in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen der Mutterkomponente enthält; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, daß nach der Ernte Saatgut von männlich sterilen und männlich fruchtbaren Mutterpflanzen in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.		

- 2.3. Gesundheitszustand
Feldbestände, die in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (*Ustilago maydis*) an den Kolben aufweisen, sind zur Anerkennung nicht geeignet; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.
- 2.4. Mindestentfernungen
- 2.4.1. Bei frei abblühenden Sorten muß zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, eine Mindestentfernung von 200 m eingehalten sein, sofern die Feldbestände in dem unter 2.2.1 genannten Zeitraum Pollen abgeben.
- 2.4.2. Bei Hybridsorten muß die in 2.4.1 festgesetzte Mindestentfernung zu allen Feldbeständen von Mais außer zu solchen Feldbeständen der Vaterkomponente der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie eingehalten sein, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen.
- 2.4.3. Eine Unterschreitung der Mindestentfernungen nach 2.4.1 und 2.4.2 steht der Anerkennung nicht entgegen, sofern die Anerkennungsstelle die Unterschreitung gestattet hat, weil eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung gegeben ist.
- 2.4.4. Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfahnter Pflanzen der Mutterkomponente nicht 10 v. H., genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahnten Mutterpflanzen (z. B. bei 5,7 v. H. nicht entfahnter Mutterpflanzen 57 m)."

b) Die Nummern 4.3.1.1 und 4.3.1.2 erhalten folgende Fassung:

	Basissaatgut	Zertifiziertes Saatgut
„4.3.1.1. zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, sofern diese Feldbestände jeweils während der Blüte des zu prüfenden Bestands Pollen abgeben		
bei Raps	200 m	100 m
bei monözischem Hanf	5 000 m	1 000 m
bei den übrigen fremdbefruchtenden Öl- und Faserpflanzen	400 m	200 m
4.3.1.2. bei selbstbefruchtenden Arten zu allen benachbarten Beständen sowie bei fremdbefruchtenden Arten zu nicht unter 4.3.1.1 fallenden benachbarten Beständen	Trennstreifen	Trennstreifen“.

9. In Anlage 4 wird in der mit der Angabe „KS“ beginnenden Zeile das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landentwicklung“ ersetzt.

10. In Anlage 7 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zertifikat

ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Getreide *)-, Mais *)-, Futter- und Ölpflanzen *)-Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist

Certificate

issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Cereal *) Maize *) Herbage and Oil *) Seed Moving in International Trade

Certificat

délivré conformément au système de l'OCDE pour la certification variétale des semences de céréales *) de maïs *) de plantes fourragères et oléagineuses *) destinées au commerce international“.

11. In Anlage 8 erhalten die Buchstaben A und B folgende Fassung:

„A. Etikett und Einleger für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut von Getreide, Futter- und Ölpflanzen

Vorderseite

O.E.C.D. SEED SCHEME	Art (botanischer Name) Species (Latin name) Espèce (nom latin)
	Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar
	Kategorie Category Catégorie
	Bezugsnummer Reference number Numéro de référence
	Datum der Verschließung Date of sampling Date de l'échantillonnage

Rückseite

SYSTÈME O.C.D.E. pour les SEMENCES	Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée

Bei Basissaatgut von Mais ist anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“,

„Hybride/cross/hybride“ oder

„Inzuchtlinie/inbred line/lignée inbred“

sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, andernfalls eine Bezeichnung,

die die Identifizierung ermöglicht;

bei Zertifiziertem Saatgut von Mais ist zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“ oder

„Hybridsorte/hybrid/hybride“.

**B. Klebeetikett für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut
von Getreide, Futter- und Ölpflanzen**

O. E. C. D. SEED SCHEME SYSTÈME O. C. D. E. pour les SEMENCES	Art (botanischer Name) Species (Latin name) Espèce (nom latin)
	Sortenbezeichnung Cultivar name Nom du cultivar
	Kategorie Category Catégorie
	Bezugsnummer Reference number Numéro de référence
	Datum der Verschließung Date of sampling Date de l'échantillonnage
	Name und Anschrift der zuständigen Behörde Name and address of Designated Authority Nom et adresse de l'Autorité désignée

Bei Basissaatgut von Mais ist anstelle der Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“,

„Hybride/cross/hybride“ oder

„Inzuchtlinie/inbred line/lignée inbred“

sowie die vom Bundessortenamt festgesetzte Bezeichnung, andernfalls eine Bezeichnung, die die Identifizierung ermöglicht;

bei Zertifiziertem Saatgut von Mais ist zusätzlich zur Sortenbezeichnung je nach gegebenem Fall anzugeben:

„Frei abblühend/open pollinated/à pollinisation libre“ oder

„Hybridsorte/hybrid/hybride“.

Artikel 2

1. In Anlage 4 der Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 773),
2. in Anlage 4 der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 773),
3. in Anlage 5 der Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 773),
4. in Anlage 1 der Saatgutmischungsverordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1898), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 773),

wird jeweils in der mit der Angabe „KS“ beginnenden Zeile das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Landentwicklung“ ersetzt.

Artikel 3

Die Gleichstellungsverordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1750), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Satz 1 wird die Bezeichnung „Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Berlin (Ost)“ durch die Bezeichnung „Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Fachgebiet Saat- und Pflanzgut, Dresden“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In laufender Nummer 4 erhält die Spalte 4 folgende Fassung:
 „Getreide außer Roggen;
 Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen“;

- b) in laufender Nummer 5 Buchstabe b Spalte 3 wird die Bezeichnung „Zemjodelski institut (Landwirtschaftliches Institut), Skopje“ durch die Bezeichnung „Institut za poljodelstvo i gradinarstvo (Institut für Landwirtschaft und Gartenbau), Skopje“ ersetzt;
- c) in laufender Nummer 13 erhält die Spalte 3 folgende Fassung:
„Stateas utsädeskontroll
(Staatliche Saatgutkontrolle), Solna“.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sind Anträge auf Anerkennung von Maissaatgut der Ernte 1979 vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden, so gelten die Anforderungen an den Feldbestand nach § 6 der Saatgutverordnung – Landwirtschaft in der Fassung dieser Verordnung auch als erfüllt, wenn die Anforderungen an den Feldbestand nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt sind. Packungen mit Maissaatgut dürfen nach Abschnitt V der Saatgutverordnung – Landwirtschaft in der Fassung dieser Verordnung gekennzeichnet werden, wenn deren Anforderungen an den Feldbestand erfüllt sind.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung
Vom 21. Dezember 1979**

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung**

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. I S. 1367) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,27“ ersetzt.
2. In § 50 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
„Bei der Prüfung der Wahlbriefe ist zunächst festzustellen, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind. Wahlausschüsse und Briefwahlleitungen im Land Berlin ermitteln ferner, wieviele durch die Post beförderte Wahlbriefumschläge im Land Berlin eingeliefert worden sind.“
3. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a bis 1 c eingefügt:
„1 a. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefumschläge,
1 b. die Zahl der Wahlbriefumschläge, die nicht durch die Post befördert worden sind,
1 c. die Zahl der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an eine im Land Berlin bestellte Briefwahlleitung befördert worden sind,“.
4. In § 95 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
„Bei der Prüfung der Wahlbriefe ist zunächst festzustellen, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind. Ist für das Land Berlin eine Briefwahlleitung bestellt, ermittelt diese ferner, wieviele durch die Post beförderte Wahlbriefumschläge im Land Berlin eingeliefert worden sind.“
5. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1 a bis 1 c eingefügt:
„1 a. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefumschläge,
1 b. die Zahl der Wahlbriefumschläge, die nicht durch die Post befördert worden sind,
1 c. die Zahl der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an eine im Land Berlin bestellte Briefwahlleitung befördert worden sind,“.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeswahlbeauftragte ermittelt die Höhe der Gebühr, die die Bundesknappschaft für die Beförderung der Wahlbriefumschläge an die Post zu zahlen hat, und teilt diesen Betrag der Bundesknappschaft und der Post mit.“

6. In § 109 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Bei der Prüfung der Wahlbriefe ist zunächst festzustellen, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind. Ist für das Land Berlin eine Briefwahlleitung bestellt, ermittelt diese ferner, wieviele durch die Post beförderte Wahlbriefumschläge im Land Berlin eingeliefert worden sind.“

7. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach Nummer 01 folgende Nummern 01 a bis 01 c eingefügt:

- „01 a. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefumschläge,
- 01 b. die Zahl der Wahlbriefumschläge, die nicht durch die Post befördert worden sind,
- 01 c. die Zahl der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an eine im Land Berlin bestellte Briefwahlleitung befördert worden sind.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeswahlbeauftragte ermittelt die Höhe der Gebühr, die die Bundesknappschaft für die Beförderung der Wahlbriefumschläge an die Post zu zahlen hat, und teilt diesen Betrag der Bundesknappschaft und der Post mit.“

8. In den Anlagen 4, 5, 11, 13, 14, 15 und 16 werden die Worte „im Monat 19.“ jeweils durch die Zahl „19.“ ersetzt.

9. In Anlage 7 werden auf der Vorderseite die Worte „Gebühr zahlt Empfänger“ durch die Worte „Gebührenfrei im Bereich der Deutschen Bundespost“ ersetzt; das Wort „Antwort“ entfällt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Anke Fuchs

**Dritte Verordnung
zur Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage
nach § 10 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
(3. KHV § 10 Abs. 1)**

Vom 21. Dezember 1979

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), der gemäß § 3 Nr. 4 der Ersten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Tabelle in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Jahr der Inbetrieb- nahme	Anforderungsstufen			
	I	II	III	IV
bis 31. 12. 1950	18 529	21 760	25 234	32 183
ab 1. 1. 1951	21 545	25 303	29 342	37 421

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Beträge, um die sich bei Anwendung des Artikels 1 für die Vergangenheit der für die Ermittlung der Pflegesätze maßgebende Ansatz der Selbstkosten bei nicht geförderten Krankenhäusern gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333, 419), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), erhöht, sind erst bei einer Festsetzung oder Änderung der Pflegesätze nach Verkündung dieser Verordnung zu berücksichtigen; die Pflegesätze dürfen aus diesem Grunde nicht rückwirkend erhöht werden.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Anke Fuchs

Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs

Vom 28. Dezember 1979

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 3, der §§ 3, 5 Abs. 1, des § 19 Abs. 8 und des § 29 Nr. 2 des Verkehrssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082) verordnet die Bundesregierung hinsichtlich des § 2 Abs. 2 und des § 3 dieser Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, im übrigen mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zweck dieser Verordnung ist es, sicherzustellen, daß in einem Verteidigungsfall sowie in einer Zeit, in der die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf einen möglichen Verteidigungsfall erhöht werden muß, die erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, im Luftverkehr erbracht werden können.

§ 2

(1) Luftfahrzeuge, die in die Luftfahrzeugrolle (§ 2 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes) eingetragen sind, dürfen im Luftverkehr nur noch betrieben werden

1. von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes),
2. von sonstigen Haltern von Luftfahrzeugen
 - a) zur Erfüllung einer auf Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Verfügung beruhenden Verpflichtung,
 - b) zur Rettung von Menschen und zur Hilfe bei Notständen,
 - c) für lebenswichtige gewerbliche und berufliche Zwecke, wenn die höhere Verwaltungsbehörde des Landes bescheinigt hat, daß ein solcher Zweck vorliegt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Beschränkungen nach Absatz 1 zulassen und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c weitere Beschränkungen vorschreiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die vom Bundesgrenzschutz, der Polizei, dem Katastrophenschutz sowie von den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände betriebenen Luftfahrzeuge, ferner für die bei Anwendung dieser Verordnung (§ 7 Abs. 2) bereits angetretenen Flüge sowie für Rückflüge aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung in das Bundesgebiet.

§ 3

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung

1. die Beförderungspflicht nach § 21 Abs. 2 bis 4 des Luftverkehrsgesetzes vorübergehend ruhen lassen.
2. Luftfahrtunternehmen, soweit sie einer Beförderungspflicht nach § 21 Abs. 2 bis 4 des Luftverkehrsgesetzes unterliegen, verpflichten, bestimmte Beförderungen mit Vorrang vor anderen Beförderungen oder in einer bestimmten Reihenfolge durchzuführen.

§ 4

Die oberste Landesverkehrsbehörde kann einen Flugplatzhalter verpflichten, regelmäßig oder unter bestimmten Voraussetzungen Meldungen über Art und Umfang der auf dem Flugplatz jeweils möglichen Verkehrsleistungen zu erstatten. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Zahl und den Betriebszustand der Verkehrsanlagen und -einrichtungen.

§ 5

Der Bundesminister für Verkehr kann ein nach § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes genehmigtes Luftfahrtunternehmen verpflichten, regelmäßig oder unter bestimmten Voraussetzungen Meldungen über Art und Umfang der Verkehrsleistungen zu erstatten, die das Unternehmen jeweils erbringen kann. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Zahl und den Betriebszustand der Luftfahrzeuge.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Halter oder Führer eines Luftfahrzeuges entgegen § 2 Abs. 1 ein Luftfahrzeug betreibt,
 2. als Luftfahrtunternehmer einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 5 über die Meldung von Art und Umfang der Verkehrsleistungen nicht nachkommt oder
 3. als Flugplatzhalter einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 4 über die Meldung von Art und Umfang der Verkehrsleistungen nicht nachkommt,
- begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 26 Nr. 1 des Verkehrssicherungsgesetzes, die nach dem

Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) geahndet wird.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Nr. 2 des Verkehrssicherungsgesetzes ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 das Luftfahrt-Bundesamt, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 die oberste Landesverkehrsbehörde.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 3 des Verkehrssicherungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst dann angewendet werden, wenn dies der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmt.

Bonn, den 28. Dezember 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 12. 79 II. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	238	20. 12. 79	1. 1. 80
14. 12. 79 Verordnung Nr. 23/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	238	20. 12. 79	1. 1. 80
20. 12. 79 Vierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-1	241	28. 12. 79	1. 1. 80
19. 12. 79 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Anteile der Gemeinschaftszollkontingente 1980 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern neu: 613-4-10-3-10	241	28. 12. 79	29. 12. 79
19. 12. 79 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1980 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-4-10-4-9	241	28. 12. 79	29. 12. 79
21. 12. 79 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-21	241	28. 12. 79	1. 1. 80
19. 12. 79 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des deutschen Anteils des Gemeinschaftszollkontingents 1980 für hochgekohltes Ferrochrom neu: 613-4-10-10-2	241	28. 12. 79	29. 12. 79
20. 12. 79 Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	242	29. 12. 79	1. 1. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2639/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1980)	3. 12. 79	L 306/23
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2640/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1980)	3. 12. 79	L 306/26
20. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2641/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpe der Tarifstelle ex 20.06 B II c) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1980)	3. 12. 79	L 306/29

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz -- Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Hinweis

Bundesgesetzblatt Teil I

Der Jahrgang 1979 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 77 und endet mit der Seite 2392.

Als Anlagenbände *) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zu Nr. 17: die Anlage zu § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes,
- zu Nr. 26: die Anlage zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,

zu Nr. 54: die Anlage zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE),

zu Nr. 55: die Anlagen A und B zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS).

Beigelegt wurden dem Bundesgesetzblatt Teil I topographische Karten *) zu Verordnungen über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs folgender Militärflugplätze:

- zu Nr. 12: Eggebek und Oldenburg,
- zu Nr. 24: Leipheim,
- zu Nr. 39: Fürstenfeldbruck,
- zu Nr. 62: Brüggen.

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagenbände und die Karten im Maßstab 1 : 50 000 auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Der Jahrgang 1979 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 53 und endet mit der Seite 1364.

Als Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 vom 21. Februar 1979 wurde die

Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See ausgegeben.